

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

**Frau**  
**Dr. Irene Lausen**  
**Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie,**  
**Verkehr und Landesentwicklung**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

18. April 2017  
Az. 7.1.3.5. / KI-St

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes** **Geschäftszeichen 073-a-14-09-04#009 – Schreiben vom 23.02.2017**

Sehr geehrte Frau Dr. Lausen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als Hessen als eines der ersten Bundesländer nach Berlin und Bremen im Jahr 2012 ein Spielhallengesetz erlassen hat, haben wir dieses ausdrücklich begrüßt. Die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Spielhallengesetzes von 2012 verfolgten Ziele halten wir nach wie vor für wichtig und schutzwürdig. Nach Einschätzung der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen gelten ca. 20.000 Menschen als krankhafte Glücksspieler (<http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844>). Daneben werden noch einmal rund 20.000 Hessen mit einem problematischen Glücksspielverhalten eingestuft (<http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844>). Glücksspielabhängigkeit ist seit 2002 als Krankheit anerkannt und etwa 80 Prozent der Betroffenen sind vom Automaten-Geldspiel abhängig. Es ist das mit Abstand gefährlichste Glücksspiel (alle Angaben aus <http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844> mit Bezug auf die Hessische Landesstelle für Suchtfragen und deren Geschäftsführer Wolfgang

Schmidt-Rosengarten). Vor diesem Hintergrund halten wir einige Änderungen des oben genannten Entwurfs für erforderlich.

## § 2:

Wir erachten den Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie in Abs. 2 als nicht ausreichend. Vielmehr regen wir einen Mindestabstand von 500 Metern an. Insgesamt halten wir es für sinnvoll, dass eine bestimmte Einwohnerzahl für den Betrieb je einer Spielhalle festgelegt wird. Denn durch das Erfordernis einer angemessen hohen Bevölkerungsdichte je Spielhalle wird das Ziel, einen in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielbetrieb zu bewirken (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) noch besser erreicht. Im Jahr 2011 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf über die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen in Hessen (Drucksache 18/3965) vorgelegt. In § 4 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfes von 2011 ist festgelegt, dass die Erlaubnis von Spielhallen im Land Hessen nur zulässig ist, solange das Verhältnis von einer Spielhalle je angefangener 20.000 Einwohner der Gemeinde nicht überschritten ist. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird auf die Ziele der Suchtprävention hingewiesen.

Außerdem erachten wir einen Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen für sinnvoll, um so dem Jugendschutz nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ausreichend Rechnung zu tragen. In § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes von 2011 wird ein Mindestabstand von 500 Metern zu Einrichtungen gefordert, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

Abs. 2 sollte kein Satz mit einer Ausnahmeregelung angefügt werden. Auch halten wir die Regelung in § 2 Abs. 3 des schon geltenden Hessischen Spielhallengesetzes für nicht nachvollziehbar. Hier ist eine restriktive Handhabung wünschenswert. Dies bedeutet, dass möglichst keine Ausnahmen zugelassen werden sollen. Daher regen wir an, den Abs. 3 komplett zu streichen und dem Abs. 2 keinen neuen Satz hinzuzufügen.

Schließlich würden wir es begrüßen, wenn die Anzahl der Spielgeräte pro Spielhalle festgelegt werden würde. In dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von 2011 ist in § 6 Abs. 2 festgelegt, dass in Spielhallen je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden darf und dass die Gesamtzahl der Geräte 25 nicht übersteigen darf. Außerdem ist dort festgelegt, dass der Aufsteller die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen hat,

getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante.

#### **§ 4:**

Wir begrüßen es, dass die in Abs. 1 festgelegte Sperrzeit nunmehr bindend sein soll und auch verlängert werden kann. Da Spielhallen aber besonders geeignet sind, die Gefahr der Spielsucht in der Bevölkerung zu erhöhen, halten wir eine noch weiter gehende Regelung für geboten. Wir würden es begrüßen, wenn in Abs. 1 eine Öffnungszeit von nur 16 Stunden und eine Sperrzeit von 8 Stunden festgelegt würden.

In dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2011 ist in § 8 Abs. 1 ebenfalls eine Sperrzeit von 8 Stunden festgelegt. Auch hier wird in der Gesetzesbegründung auf die Prävention vor Spielsucht hingewiesen.

Außerdem sollte in Abs. 2 die Ruhezeit ausgedehnt werden. Denn der besonderen Gefahr einer Spielsucht durch Spielhallen kann durch begrenzte Öffnungszeiten begegnet werden. Als Spielverbotstage sollten die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Lande Hessen angegeben werden. Denn dadurch wird nicht nur der Gefahr einer Spielsucht begegnet, sondern auch dem für uns äußerst wichtig gehaltenen Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung getragen. In § 8 Abs. 2 des oben genannten Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus 2011 werden ebenfalls die Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage im Land Hessen als Spielverbotstage festgelegt.

Neben den gesetzlichen Feiertagen im Lande Hessen sollten auch Karsamstag und der 24.12. als komplette Ruhetage sowie der Gründonnerstagabend als Ruhezeit angeführt werden. Für die Katholiken bilden der Gründonnerstagabend, der Karfreitag, der Karsamstag und die Osternacht mit dem Ostersonntag Teile eines religiösen und liturgischen Gesamtgeschehens. Aus diesem Grunde gehört der Gründonnerstagabend in die beginnende Karfreitagsruhe. Der Karsamstag ist ein Tag der Grabesruhe sowie der Vorbereitung auf das Osterfest. Das Osterfest beginnt mit der Osternacht und mündet in den Ostersonntag. Der 24.12. hat eine besondere Bedeutung für Christen. Deshalb ist an diesen Tagen insgesamt ein besonderer Schutz angezeigt.

#### **§ 9:**

Wir begrüßen es, dass die Befristung der Erlaubnis in Abs. 3 in Höhe von 15 Jahren verringert werden soll. Allerdings halten wir die nunmehr vorgesehene Befristung auf 10 Jahre ebenfalls für zu lang.

Unsere Änderungsvorschläge enthalten einige inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Berliner Spielhallengesetz. Gegen dieses Gesetz ist 2012 beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Die Verfassungsbeschwerde ist zurückgenommen worden, nachdem sich abzeichnete, dass der Verfassungsgerichtshof die Regelungen im Land Berlin für zulässig erachtet. Mit Beschluss vom 20.06.2014 (Az.: VerfGH 96/13) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin dennoch über die Verfassungskonformität einzelner Regelungen entschieden und sie bejaht.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Änderungsvorschläge und danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

*Magdalene Kläver*

Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -